

Dienstordnung der Staatsanwaltschaft

Vom 8. November 2011

GS 37.0681

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)¹, beschliesst:

§ 1 Administrative Zuordnung sowie Leitung und Stellvertretung

¹ Die Staatsanwaltschaft ist administrativ der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

² Sie wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt personell, betrieblich und fachlich geleitet.

³ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet auf Antrag der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung² sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung³.

§ 3 Organisation

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung, bestehend aus
 1. der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt;
 2. dem Dienst Rechtshilfe;
 3. der Koordinationsstelle Strafregister (KOST)⁴;
 4. dem Dienst Kommunikation;
 5. dem Dienst Informatik;

¹ GS 37.85, SGS 250

² SR 312.0

³ GS37.85, SGS 250

⁴ Artikel 14 VOSTRA-Verordnung, SR 331

6. der Kanzlei.
- b. Hauptabteilung Arlesheim bestehend aus
 1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
 2. der Abteilung Strafbefehle;
 3. der Kanzlei.
- c. Hauptabteilung Laufen, bestehend aus
 1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
 2. der Kanzlei.
- d. Hauptabteilung Liestal, bestehend aus
 1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
 2. der Abteilung Strafbefehle;
 3. der Kanzlei.
- e. Hauptabteilung Sissach, bestehend aus
 1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
 2. der Abteilung Geschwindigkeitskontrollen (ganzer Kanton) und Strafbefehle, unterteilt in die Ressorts
 - Geschwindigkeitskontrollen (ganzer Kanton) und
 - Strafbefehle;
 3. der Kanzlei.
- f. Hauptabteilung Waldenburg, bestehend aus
 1. den in der Untersuchung und Anklage tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie den Untersuchungsbeauftragten;
 2. der Kanzlei.
- g. Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK), bestehend aus
 1. der Abteilung Wirtschaftskriminalität;
 2. der Abteilung Organisierte Kriminalität;
 3. der Kanzlei.

§ 4 Geschäftsleitung

¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

² Die Geschäftsleitung wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet.

¹ GS37.85, SGS 250

§ 5 Örtliche Zuständigkeit

¹ Jede Hauptabteilung ist grundsätzlich für die Verfolgung der in ihrem Bezirk begangenen Delikte zuständig, unter Vorbehalt von § 7 Absatz 3.

² Die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

³ Das Ressort Geschwindigkeitskontrollen der Hauptabteilung Sissach ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

§ 6 Sachliche Zuständigkeit

¹ Die sachliche Zuständigkeit der Hauptabteilungen erstreckt sich über alle Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹, des kantonalen Übertretungsstrafrechts sowie des Nebenstrafrechts.

² Für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität ist die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) zuständig.

a. Als Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität gelten insbesondere Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet des kaufmännischen Verkehrs begangen worden sind und

1. denen umfangreiche, komplizierte oder schwerwiegende Vorgänge zu Grunde liegen oder
2. deren Untersuchung besondere wirtschaftliche oder buchhalterische Kenntnisse erfordert.

b. Als Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität gelten - unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft -

1. Straftaten, welche typischerweise dem organisierten Verbrechen zugeordnet werden können, namentlich umfangreiche Betäubungsmittelverfahren sowie
2. Verfahren, in denen eine verdeckte Ermittlung angeordnet wird.

³ Für Geschwindigkeitskontrollen ist ausschliesslich die Hauptabteilung Sissach zuständig.

§ 7 Interne Zuständigkeit

¹ Die Hauptabteilungen verständigen sich im Einzelfall direkt über die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt endgültig.

³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann jederzeit Straf-

¹ SR 311.0

verfahren abweichend von der in dieser Verordnung festgelegten örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer Hauptabteilung oder einer bestimmten Staatsanwältin oder einem bestimmten Staatsanwalt zuweisen oder zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

§ 8 Aufgabenerfüllung

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verantwortlich für die rechtmässige und effiziente Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Strafsachen.

² Sie werden in der Aufgabenerfüllung unterstützt durch Untersuchungsbeauftragte, protokollführende Personen, Sachbearbeitende, die Polizei Basel-Landschaft nach Massgabe der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ sowie externe Fachleute.

§ 9 Erlass von Strafbefehlen

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

§ 10 Änderung bisherigen Rechts

1. Dienstordnung der Sicherheitsdirektion

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984² der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert:

§ 12b Selbständige Aufgabenerledigung durch die Bereichsleitung Zivilrecht

Der Bereichsleitung Zivilrecht werden die folgenden Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Bewilligung betreffend Verlängerung der Deliberationsfrist gemäss Artikel 587 Absatz 2 ZGB³.
2. Prüfung von Bewilligungen betreffend das bäuerliche Bodenrecht und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht.
3. Prüfung von Bewilligungen betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht.

¹ SR 312.0

² GS 28.710, SGS 145.11

³ SR 210

4. Weisungen über die Amtsführung der Bezirksschreibereien (Notariate, Grundbuchämter, Erbschaftsämter, Betreibungs- und Konkursämter) sowie der privaten Notariate.
5. Genehmigung von Amtsstempeln und Amtssiegeln der privaten Notarinnen und Notare sowie Veranlassung deren Herstellung.

§ 14 Absatz 2

² Sie besteht aus der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, den Untersuchungsbeauftragten, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und dem Sekretariat.

§ 19 Staatsanwaltschaft

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem Bundesrecht und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹.

² Die Organisation der Staatsanwaltschaft richtet sich nach der Dienstordnung der Staatsanwaltschaft².

2. Dienstordnung des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion

Die Dienstordnung vom 12. Dezember 2000³ des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Das Generalsekretariat ist in folgende Einheiten gegliedert:

- e. Dienste mit dem Ressort Fundbüro und Verwertungsdienst

§ 4 Buchstabe b Einleitungssatz sowie Ziffern 1-4

Dem Generalsekretariat werden folgende Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

- b. Dienste:

1. - 4.
aufgehoben.

3. Verordnung über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge

Die Verordnung vom 17. Juni 2008⁴ über Abschluss und Vollzug privatrechtlicher Verträge wird wie folgt geändert:

¹ GS 37.85, SGS 250
² GS 37.681, SGS 145.17
³ GS 33.1454, SGS 145.12
⁴ GS 36.704, SGS 175.13

§ 2 Absatz 3

³ Zuständig für die Vertragsunterzeichnung ist die durch den Vergabeentscheid ermächtigte Instanz oder, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Dienststelle für die Verwaltungsbehörden beziehungsweise die Gerichte für die Gerichtsbehörden.

§ 9 Absatz 4

⁴ Der Abschluss von Verträgen über Beratungsdienstleistungen ist für die Direktionen dem Regierungsrat beziehungsweise für die Gerichte der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zu melden. Bei Verträgen mit Vertragssummen über 100'000 Franken ist die Meldung vor Vertragsabschluss vorzunehmen.

§ 11 Einleitungssatz

Die Dienststellenleitungen beziehungsweise die Leitungen der Gerichte überwachen die richtige Vertragserfüllung. Dies umfasst insbesondere:

4. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung)

Die Verordnung vom 24. November 1998¹ über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 2

² Wird eine möglicherweise strafbare Handlung entdeckt, so reicht die Rechnungsprüfungskommission Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein.

5. Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und Burgen (Bürgergemeindefinanzverordnung)

Die Verordnung vom 12. Oktober 1999² über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Bürgergemeinden und Burgen wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 2

² Wird eine möglicherweise strafbare Handlung entdeckt, so reicht die Rechnungsprüfungskommission Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ein.

6. Kantonale Vermessungsverordnung (kVV)

Die Kantonale Vermessungsverordnung vom 12. Dezember 1995³ wird wie folgt geändert:

¹ GS 33.414, SGS 180.10
² GS 33.801, SGS 180.13
³ GS 32.353, SGS 211.53

§ 2 Absatz 1

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) plant langfristig die Vermessungstätigkeit; sie lädt dabei die Gemeinden zur Vernehmlassung ein.

§ 41 Absatz 2

² aufgehoben

7. Verordnung über das EDV-Grundbuch

Die Verordnung vom 7. April 1998¹ über das EDV-Grundbuch wird wie folgt geändert:

§ 2 Datenschutz- und Datensicherheitskonzept

Die Sicherheitsdirektion erlässt für das EDV-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept.

§ 6 Absätze 1 Buchstabe c und 3 Ziffern 25 und 27

¹ Einen Online-Zugriff auf alle Daten des Grundbuchs haben:

c. aufgehoben.

³ Einen Online-Zugriff auf Grundstücksbeschreibung, Namen und Identifikation der Eigentümerschaft, Eigentumsform und Erwerbsdatum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Anmerkungen haben:

25. die Staatsanwaltschaft,

27. das Zwangsmassnahmengericht,

8. Verordnung über das Fundwesen und das Verwertungswesen

Die Verordnung vom 17. Juli 2007² über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984³, § 124 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006⁴ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB), § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 19. September 1996⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) sowie § 33 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 28. November 1996⁶ (PolG), beschliesst:

1 GS 33.257, SGS 211.61

2 GS 36.236, SGS 211.91

3 GS 29.276, SGS 100

4 GS 36.153, SGS 211

5 GS 32.753, SGS 233

6 GS 32.778, SGS 700

§ 1 Absatz 1 Buchstaben c und d

¹ Beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist das Ressort Fundbüro und Verwertungsdienst zuständig für:

c. die Verwahrung und Verwertung von sichergestellten Sachen gemäss Polizeigesetz¹ im Auftrag der Polizei Basel-Landschaft;

d. die Verwahrung und Verwertung von beschlagnahmten oder eingezogenen Gütern gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung im Auftrag der verfahrensleitenden Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft und Gerichte (kurz: Verfahrensleitung);

§ 2 Absätze 1 und 2

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter erfassen die Fahrnis und die Polizei Basel-Landschaft die Fundsachen in einer gemeinsamen Datenbank, wenn sie diese dem Fundbüro oder Verwertungsdienst zur Aufbewahrung und Verwertung übergeben.

² Die Polizei Basel-Landschaft und die Verfahrensleitung erfassen die sichergestellten und beschlagnahmten Güter in der gemeinsamen Datenbank, wenn sie diese im Untersuchungsverfahren der nachfolgenden Behörde oder dem Verwertungsdienst übergeben.

§ 6 Absätze 2, 2^{bis} und 3

² Die Polizei Basel-Landschaft erfasst die Fundanzeige und die Verlustanzeige in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

^{2^{bis}} Die Polizei Basel-Landschaft ist während 14 Tagen nach Entgegennahme der Fundsache Ansprechstelle. Sie händigt der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Fundsache aus.

³ Die Polizei Basel-Landschaft übergibt nach Ablauf von 14 Tagen unter Vorbehalt von Absatz 4 die Fundsachen dem Fundbüro zur Verwahrung und Verwertung.

§ 7 Absatz 1

¹ Herrenlose Fahrzeuge, Motorfahrzeuge, Fahrräder, Motorfahrräder sowie Motorräder werden durch die Polizei Basel-Landschaft eingesammelt und dem Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung übergeben.

§ 7a Absätze 1 und 2

¹ Sachen verdächtiger Herkunft, welche die Polizei Basel-Landschaft nicht einem Strafverfahren zuordnen kann, leitet sie an den Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung weiter.

² Sachen unbekannter Herkunft leitet die Polizei Basel-Landschaft an den Verwertungsdienst zur Verwahrung und Verwertung weiter.

1 GS 32.778, SGS 700

§ 13 Verwahrung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfasst die sichergestellten Sachen in der gemeinsamen Datenbank gemäss § 2.

² Die Polizei Basel-Landschaft übergibt dem Verwertungsdienst unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4 die sichergestellten Sachen zur Verwahrung, Verwertung und Entsorgung.

³ Sichergestellte Geldmittel und börsenkotierte Wertpapiere werden durch die Polizei Basel-Landschaft vereinnahmt. Sichergestellte Betäubungsmittel, Waffen und Waffenbestandteile, pyrotechnische Gegenstände, Sprengstoffe, gefährliche Stoffe sowie spurentragende Beweismittel werden durch die Polizei Basel-Landschaft verwahrt und vernichtet.

⁴ Offensichtlich wertlose Sachen entsorgt die Polizei Basel-Landschaft.

⁵ Über die Verwertung, Entsorgung und Herausgabe der sichergestellten Sachen entscheidet die Polizei Basel-Landschaft.

⁶ Wenn die sichergestellte Sache schneller Wertverminderung ausgesetzt ist oder die Aufbewahrung mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist oder die Verjährungsfrist abgelaufen ist, kann der Verwertungsdienst mit Genehmigung der Polizei Basel-Landschaft die Sachen verwerten.

⁷ Wird der Verwahrungsauftrag durch die Polizei Basel-Landschaft aufgehoben, erstellt der Verwertungsdienst die Abrechnung und händigt die sicherstellten Sachen nach Bezahlung der Gebühren und Auslagen direkt der berechtigten Person aus.

⁸ Nach Durchführung der Verwertung wird der Erlös nach Abzug der Gebühren und Auslagen der Polizei Basel-Landschaft ausgehändigt, die über die Herausgabe oder über die Überweisung an die Staatskasse entscheidet.

⁹ Wird kein oder kein ausreichender Erlös erzielt, werden die Gebühren und Auslagen der Polizei Basel-Landschaft in Rechnung gestellt.

§ 14 Absätze 3 und 4

³ Beschlagnahme und eingezogene Geldmittel und börsenkotierte Wertpapiere werden durch die Verfahrensleitung vereinnahmt. Beschlagnahme und eingezogene Betäubungsmittel, Waffen und Waffenbestandteile, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, gefährliche Stoffe sowie spurentragende Beweismittel werden im Auftrag der Verfahrensleitung durch die Polizei Basel-Landschaft verwahrt und entsorgt.

⁴ Offensichtlich wertlose Sachen entsorgt die Polizei Basel-Landschaft.

9. Notariatsverordnung

Die Notariatsverordnung vom 7. April 1998¹ wird wie folgt geändert:

¹ GS 33.110, SGS 217.11

§ 2 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion bezeichnet das Präsidium und besorgt das Aktuariat

§ 3 Absatz 2

² Ein beim Handelsregisteramt absolviertes juristisches Volontariat wird in der Regel zur Hälfte als Notariatspraktikum angerechnet.

§ 4 Absatz 1

¹ Gesuche um Zulassung zur Notariatsprüfung sind der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 14 Absatz 1

¹ Gesuche um Erteilung der Notariatsbewilligung sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.

§ 20 Absatz 3

³ Die Personalangaben für Amtsstempel und Amtssiegel sind im Gesuch um Erteilung der Notariatsbewilligung zu nennen. Die Sicherheitsdirektion genehmigt diese, lässt bei der Schul- und Büromaterialverwaltung eine Vorlage erstellen und gibt die Herstellung des Amtsstempels und Amtssiegels in einem Exemplar in Auftrag.

§ 21 Absätze 1 und 3

¹ Die Notarunterschrift ist mit dem Gesuch um Erteilung der Notariatsbewilligung der Sicherheitsdirektion zuzustellen.

³ Ändert sich die Notarunterschrift, ist ein Muster der neuen Notarunterschrift der Sicherheitsdirektion und der Landeskanzlei zuzustellen.

§ 26 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach Abschluss des Kalenderjahrs ist der Sicherheitsdirektion die Beurkundungsstatistik nach folgenden Kriterien zu melden: (...)

§ 26b Absatz 1

¹ Die Bereichsleitung Zivilrecht führt nach einer ersten Inspektion periodisch ordentliche Inspektionen durch, in der Regel alle 4 Jahre.

§ 26c Absätze 1 und 3

¹ Hat die Notarin oder der Notar die Revision der Buchhaltung einer externen Fachstelle übertragen, so legt sie oder er deren Revisionsbericht der Bereichsleitung Zivilrecht vor (§ 23 Absatz 3 Notariatsgesetz¹).

¹ GS 33.98, SGS 217

³ In Problemfällen kann die Bereichsleitung Zivilrecht auf Kosten der Notarin oder des Notars eine externe Fachstelle beiziehen.

§ 26d Auskunftsspflicht des Notars oder der Notarin

Die Notarin oder der Notar ist verpflichtet, der Bereichsleitung Zivilrecht und der externen Fachstelle allen Aufschluss zu geben, damit die ordnungsgemässe Geschäfts- und Buchführung überprüft werden kann.

§ 26e Absatz 2

² Protokoll und Bericht werden im Doppel von der Bereichsleitung Zivilrecht und von der Notarin oder vom Notar unterzeichnet.

§ 26f Absätze 2 und 3

² Bei schweren Mängeln, die zu einem Disziplinaratbestand führen können, informiert die Bereichsleitung Zivilrecht die Notariatsdisziplinarkommission.

³ Zur Behebung der gerügten erheblichen Mängel setzt die Bereichsleitung Zivilrecht Fristen.

10. Verordnung über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und Gemeinden

Die Verordnung vom 21. Dezember 1999¹ über die Notariatsprüfung für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und der Gemeinden wird wie folgt geändert:

§ 1 Gesuch um Prüfungszulassung

Wer den Fähigkeitsausweis für Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien und Gemeinden erwerben will, hat der Bereichsleitung Zivilrecht ein schriftliches Gesuch einzureichen und den Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen.

11. Verordnung über den Online-Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter

Die Verordnung vom 6. Dezember 2005² über den Online-Zugriff auf die Protokolle und Register der Betreibungs- und Konkursämter wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstaben e, h, i, q und s

Einen Online-Zugriff erhalten:

¹ GS 33.965, SGS 217.12

² GS 35.883, SGS 233.12

- e. der Bereich Zivilrecht: Inkasso, Betreibungsämter, Erbschaftsämter, Konkursämter, Bürgerrechts- und Adoptionswesen;
- h. das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion: Inkasso, Pass- und Patentbüro, Straf- und Massnahmenvollzug;
- i. das Generalsekretariat der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Inkasso;
- q. die Staatsanwaltschaft;
- s. die Jugendanwaltschaft.

12. Verordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Die Verordnung vom 16. Februar 1993¹ zum Bundesgesetz über Hilfe an Opfer von Straftaten wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ aufgehoben

13. Verordnung über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen

Die Verordnung vom 15. Januar 2002² über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe b

² Sie legt die Ansätze für die Berechnung der Kostenanteile fest:

- b. die gemäss Artikel 380³ des Schweizerischen Strafgesetzbuches der verurteilten Person oder, falls diese unmündig ist, ihren Eltern oder anderen Kostenträgern überbunden werden können;

§ 3 Absätze 1 und 3

¹ Die Tagessätze für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Straf-, Massnahme- und Untersuchungsgefangenen richten sich nach den Ansätzen des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁴, abzüglich allfälliger von den verurteilten Personen geleisteter Kostenanteile.

³ Der von der verurteilten Person zu tragende Kostenanteil beträgt für Halbgefangenschaft pro Tag 20 Franken. Die Sicherheitsdirektion kann diesen Kostenanteil ganz oder teilweise erlassen, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verurteilten Person geboten ist.

¹ GS 31.186, SGS 252.11

² GS 34.399, SGS 261.31

³ SR 311

⁴ GS 36.401, SGS 261.2

§ 4 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann Beiträge ausrichten, wenn die finanzielle Lage der betroffenen Person dies erfordert und keine anderen Kostenträger Leistungen erbringen.

§ 5 Absatz 3

³ Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion wickelt die Kosten gemäss Absatz 1 ab. Bei Aufenthalten in anerkannten Wohnheimen besorgt das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Abwicklung der Kostenübernahmegarantien und der Rechnungen.

14. Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug

Die Verordnung vom 11. Juni 1991¹ über den Straf- und Massnahmevollzug wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 des Strafvollzugsgesetzes², beschliesst:

§ 2

¹ Zuständige Behörde für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen ist die Sicherheitsdirektion; abweichende Bestimmungen über besondere Zuständigkeiten bei einzelnen Vollzugsentscheiden bleiben vorbehalten.

² Die Zuständigkeit bei Kindern und Jugendlichen richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung³.

§ 4 Absatz 1

¹ Der Vollzug von Massnahmen kann nach Massgabe von Artikel 379 StGB⁴ auch in anderen geeigneten Anstalten oder Organisationen vollzogen werden, sofern diese Gewähr für entsprechende Therapie und Sicherheit bieten. Die Sicherheitsdirektion regelt Voraussetzungen und Verfahren für deren Anerkennung.

§ 5 Absatz 2

² Die Vollzugsbedingungen bestimmen sich nach dem Vollzugauftrag, den Richtlinien der Konkordatskonferenz sowie den Bestimmungen des Anstaltskantons und den Hausordnungen der Anstalten.

¹ GS 30.578, SGS 261.41

² GS 35.1092, SGS 261

³ GS 37.266, SGS 242

⁴ SR 311.0

§ 8

¹ Kurze Freiheitsstrafen können nach Massgabe des Bundesrechts und der nachfolgenden Bestimmungen in Form der Halbgefängenschaft oder des tagesweisen Vollzugs verbüsst werden.

² Die Sicherheitsdirektion stellt geeignete Räumlichkeiten für den Vollzug bereit und regelt den Betrieb und die Organisation. Sie kann mit geeigneten Organisationen Verträge über die Durchführung des Vollzugs unter ihrer Oberaufsicht abschliessen.

§ 9 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b sowie Absatz 2

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet nach Anhörung des Verurteilten über die Anwendung der besonderen Vollzugsformen. Sie werden in der Regel gewährt, wenn

b. dies der verurteilten Person ermöglicht, seiner bisherigen Tätigkeit nachzugehen, und sie dies auch tatsächlich tut.

² Die Sicherheitsdirektion kann die Gewährung der besonderen Vollzugsformen erforderlichenfalls an Bedingungen oder Auflagen knüpfen.

§ 10

Die Sicherheitsdirektion informiert die verurteilte Person über die Möglichkeiten der besonderen Vollzugsformen, wenn sie nicht von vornherein ausser Betracht fallen.

§ 12 Absatz 1

¹ Fallen die Voraussetzungen des besonderen Vollzugs weg oder hält die verurteilte Person die ihr auferlegten Bedingungen nicht ein, so kann die Sicherheitsdirektion den besonderen Vollzug aufheben und ordentlichen Vollzug anordnen. Die verurteilte Person ist vor dem Entscheid anzuhören.

§ 13 Absatz 1

¹ Beim tageweisen Vollzug sowie der Halbgefängenschaft bleibt der Arbeitslohn vorbehaltlich besonderer Auflagen im Einzelfall sowie Absatz 2 in der Verfügungsmacht der verurteilten Person.

§ 14 Absätze 3 und 4

³ Die Sicherheitsdirektion sorgt für die notwendige Sicherheit der Insassen sowie die Betreuung an Wochenenden.

⁴ Soweit erforderlich leistet die Sicherheitsdirektion insbesondere bei längerer Halbgefängenschaft die notwendige Betreuung.

§ 15

Die Gefangenen sind nur während des Aufenthalts im Straflokal durch den Staat versichert. Der übrige Versicherungsschutz ist Sache der verurteilten Person.

§ 18 Absatz 1

¹ Der oder die Halbgefangene geht seiner gewohnten Arbeit oder Ausbildung nach und verbringt seine Frei- und Ruhezeit im Straflokal. Die Sicherheitsdirektion verfügt die Aus- und Einrückzeiten.

§ 19

aufgehoben

§ 24

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die periodische Berichterstattung an den Bund sowie allfällige Evaluationen.

15. Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring

Die Verordnung vom 3. August 1999¹ über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 des Strafvollzugsgesetzes², beschliesst:

§ 3 Absatz 2

² Die verurteilte Person leistet einen Kostenbeitrag von 20 Fr. pro Tag und trägt die technisch bedingten telefonischen Verbindungsgebühren. Die Sicherheitsdirektion kann den Kostenbeitrag verringern oder erlassen, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der verurteilten Personen geboten ist.

§ 4 Absätze 1 und 3

¹ Das Gesuch, eine Strafe ganz oder teilweise in der Form des Electronic Monitoring zu verbüßen, ist spätestens 30 Tage vor Strafantritt bzw. vor dem Übertritt ins Electronic Monitoring schriftlich bei der Sicherheitsdirektion einzureichen. Diese prüft die formellen Voraussetzungen und überweist das Gesuch zur Stellungnahme an die Vollzugsstelle EM.

³ Die Strafverbüßung in der Form des Electronic Monitoring wird durch die

¹ GS 33.742, SGS 261.42

² GS 35.1092, SGS 261

Sicherheitsdirektion bewilligt, wenn die Voraussetzungen als gegeben betrachtet werden können und die verurteilte Person mit der Unterzeichnung des vorgesehenen Tages- bzw. Wochenablaufs ihr Einverständnis zum Vollzugsprogramm erklärt hat.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe c sowie Absätze 2 und 3

¹ Bei Verstößen gegen die Bedingungen des Electronic Monitoring oder die Anordnungen der Vollzugsstelle EM kann die Leitung der Vollzugsstelle EM folgende Massnahmen treffen:

c. bei schweren Verstößen wie wiederholte gröbere Verstöße, Täuschung der Behörden oder Manipulation an den technischen Kontrolleinrichtungen: Abbruch der Strafverbüßung in der Form des Electronic Monitoring und die Rückweisung der verbüßenden Person an die Sicherheitsdirektion.

² Gegen eine Sanktion kann innert 3 Tagen schriftlich und begründet Einsprache beim Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion erhoben werden. Dieses erlässt eine Verfügung, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anfechtbar ist. Im Fall einer Einsprache prüft die Sicherheitsdirektion von Amtes wegen die Frage der aufschiebenden Wirkung.

³ Verzichtet die verbüßende Person auf die Weiterführung des Electronic Monitoring, wird sie durch die Vollzugsstelle EM der Sicherheitsdirektion zur Verfügung gestellt. Diese entscheidet über den weiteren Vollzug.

16. Verordnung über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten

Die Verordnung vom 23. Dezember 1997¹ über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 des Strafvollzugsgesetzes², beschliesst:

§ 2 Absatz 3

³ Aus dringenden Gründen der Strafuntersuchung oder der Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs können Gefangene für maximal 3 Tage in die Sicherheitszelle eines Bezirksgefängnisses oder vom Bezirksgefängnis in eine Postenzelle verbracht werden. In begründeten Fällen kann die Sicherheitsdirektion diese Frist verlängern.

§ 3 Absätze 4 und 5

⁴ Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion ist zuständig für den Betrieb der

¹ GS 32.1080, SGS 261.61

² GS 35.1092, SGS 261

Bezirksgefängnisse und der Halbgefängnislokale sowie die Betreuung der Gefangenen. Sie erlässt die Hausordnungen, weitere Bestimmungen und Verfügungen im Einzelfall.

⁵ Die Postzellen werden durch die Polizei Basel-Landschaft betrieben. Verantwortlich für Betrieb und Aufsicht ist der oder die zuständige Leiter oder Leiterin des Polizeistützpunktes oder Polizeipostens. Die Sicherheitsdirektion erlässt die Zellenordnungen und übt die Oberaufsicht aus.

§ 5 Absatz 1

¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gefangenenbetreuung arbeiten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und eines geordneten Anstaltsbetriebs eng zusammen. Bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Polizei Basel-Landschaft und Gefangenenbetreuung entscheidet die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

§ 6 Absatz 4

⁴ Anordnungen der Gefangenenbetreuung, der Polizeiorgane und der Sicherheitsassistenten sind zu befolgen. Im Streitfall erlässt das Generalsekretariat eine Verfügung, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹ angefochten werden kann.

§ 17 Korrespondenz (Artikel 235 Absatz 3 StPO²)

¹ Ausgehende Post ist unverschlossen abzugeben, eingehende Post wird grundsätzlich geöffnet.

² Falls Post nicht oder nur teilweise weitergeleitet wird, wird dies dem Absender oder dem betroffenen Gefangenen mitgeteilt.

§ 23 Absatz 3

³ Gegen eine Sanktion kann innert 3 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Sicherheitsdirektion erhoben werden. Diese erlässt eine Verfügung, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes³ anfechtbar ist. Im Fall einer Einsprache prüft die Sicherheitsdirektion von Amtes wegen die Frage der aufschiebenden Wirkung.

17. Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe

Die Verordnung vom 27. September 2005⁴ über die Wehrpflichtersatzabgabe wird wie folgt geändert:

1 GS 29.677, SGS 175

2 SR 312.0

3 GS 29.677, SGS 175

4 GS 35.672, SGS 336.11

§ 6 Strafverfolgung und Urteilsvollzug

Zuständigkeit und Verfahren für die Strafverfolgung und den Urteilsvollzug richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹ sowie dem Strafvollzugsgesetz².

18. Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

Die Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994³ zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird wie folgt geändert:

§ 15 Steuervergehen

Die Steuervergehen nach den Artikeln 186 und 187 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer⁴ werden durch die Gerichte beurteilt.

19. Regierungsratsverordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Regierungsratsverordnung vom 19. Dezember 1978⁵ über Ordnungsbussen im Strassenverkehr wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 4 des Ordnungsbussengesetzes (OBG)⁶, beschliesst:

§ 1a Absatz 2

² Das Kommando der Polizei Basel-Landschaft führt für die Polizeiorgane der Gemeinden nach Bedarf unentgeltliche Instruktionkurse in der Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens durch. Das Kursprogramm wird in einer besonderen Weisung festgelegt. Gemeinden, die ihre Polizeiorgane zu diesen Kursen abordnen, melden diese beim Kommando der Polizei Basel-Landschaft unter Angabe der Personalien und der Ausbildung an.

§ 2

¹ Die Sicherheitsdirektion bestimmt, welche Gemeinden bzw. welche Funktionäre dieser Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

² Die Polizeiorgane der Gemeinden, die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind, sind verpflichtet, von ihnen festgestellte Verkehrsübertretungen,

1 SR 312.0

2 GS 35.1092, SGS 261

3 GS 31.872, SGS 336.21

4 SR 642.11

5 GS 26.891, SGS 481.15

6 SR 741.03

die nicht unter das Ordnungsbussengesetz¹ fallen, bei der Staatsanwaltschaft zu verzeigen.

§ 3 Absatz 3

³ Die Abrechnung zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gemeinden erfolgt nach besonderen Weisungen.

§ 4

¹ Zentralstelle für die Abgabe von Ordnungsbussenquittungen und die Kontrolle der Bedenkfrist in Fällen, in denen die Bussen nicht sofort bezahlt werden, ist die Staatsanwaltschaft.

² Zentralstelle für die Verkehrspolizei ist die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Liestal, für die Autobahnpolizei die Staatsanwaltschaft, Hauptabteilung Sissach.

20. Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Preisvorschriften

Die Verordnung vom 31. März 1987² über den Vollzug der eidgenössischen Preisvorschriften wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 1 und 2

¹ Soweit nicht das Bundesgesetz vom 22. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar ist, werden Widerhandlungen gegen die eidgenössischen Preisvorschriften nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ verfolgt.

² Die Kontrollorgane der Gemeinden melden Widerhandlungen dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA). Dieses erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

21. Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr

Die Verordnung vom 19. Oktober 1982⁵ über das Normalreglement für die Feuerwehr wird wie folgt geändert:

§ 33 Absatz 1

¹ Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Strafverfolgungsbehörden darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

¹ SR 741.03

² GS 29.404, SGS 564.1

³ SR 313.0

⁴ 312.0

⁵ GS 28.201, SGS 761.15

§ 40 Absatz 3

³ aufgehoben

22. Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung)

Die Verordnung vom 7. April 2009¹ über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 3 und 5

³ Die mit der Aufsicht in Naturschutzgebieten beauftragten Personen, die Forstdienste, die Jagdaufseher und die Flurhüter haben Verstösse gegen die Schutzvorschriften oder Widerhandlungen gegen diese Verordnung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

⁵ Soweit ausgegrabene Pflanzen oder gefangene Tiere nicht unmittelbar wieder an ihren Herkunftsort zurückverpflanzt oder freigelassen werden können, bestimmt die Staatsanwaltschaft nach Rücksprache mit der entsprechenden Fachstelle, was mit den beschlagnahmten Tieren und Pflanzen geschehen soll.

23. Verordnung zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes

Die Verordnung vom 5. April 2005² zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes wird wie folgt geändert:

§ 9 Strafverfolgung

¹ Im Falle der Verletzung arbeitsgesetzlicher Bestimmungen oder Verfügungen ergreift das KIGA die im Arbeitsgesetz³ vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen oder erstattet Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

² Wird ein Strafverfahren zum Abschluss gebracht, so stellt die Staatsanwaltschaft dem KIGA eine Kopie des verfahrenserledigenden Entscheides zu.

24. Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)

Die Verordnung vom 25. September 2001⁴ über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig,

¹ GS 36.1075, SGS 790.11

² GS 35.514, SGS 822.10

³ SR 822.1

⁴ GS 34.284, SGS 901.41

§ 15 *Buchstabe c*

Vormundschaftlich angeordnete Drogentherapien im Sinne dieser Verordnung sind:

- c. die durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Artikel 397a ZGB¹ gegenüber Mündigen und Entmündigten angeordneten Massnahmen in Form von Drogentherapien.

§ 16a *Absatz 1 Buchstabe b*

¹ Das Gesuch um Unterstützung einer vormundschaftlich angeordneten Drogentherapie muss enthalten:

- b. die Anordnung der Vormundschaftsbehörde, des Vormunds oder der Staatsanwaltschaft,

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. Die Verordnung vom 13. Dezember 1988² über die Aufgaben des Ersten Staatsanwaltes;
- b. Der Regierungsratsbeschluss vom 9. Februar 1951³ betreffend Bezeichnung der zuständigen Behörden gemäss Artikel 217 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Liestal, 8. November 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Zwick
der Landschreiber: Achermann

¹ SR 210

² GS 29.796, SGS 170.21

³ GS -, SGS 241.11